

# RS Vwgh 1988/11/24 84/06/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1988

## Index

Verwaltungsverfahren - AVG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4

VwGG §42 Abs2 litb

VwGG §42 Abs2 Z2

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):84/06/009984/06/0100

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/08/0043 E 8. Oktober 1982 VwSlg 10846 A/1982 RS 1

## Stammrechtssatz

Liegt einem Berufungsbescheid nach § 56 AIVG, der für einen Abteilungsleiter des Landarbeitsamtes Kärnten gezeichnet ist und nach seinem Erscheinungsbild durch die Wendung "hat der gem § 56 Abs 3 AIVG bestellte Unterausschuss der Verwaltungskommission (Verwaltungsausschuss) beim Landesarbeitsamt ..., entschieden wie folgt..." intendiert, diesem Kollegialorgan zugerechnet zu werden, kein Kollegialbeschluss des Organs zugrunde, dann ist der Bescheid so zu betrachten, als ob er von einer unzuständigen Behörde erlassen worden wäre. Der Fehler des Verwaltungsaktes ist nicht so schwer, dass trotz seiner mangelnden Offenkundigkeit absolute Nichtigkeit angenommen werden müsste.

## Schlagworte

Behördenbezeichnung BehördenorganisationIntimation Zurechnung von Bescheiden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1984060097.X03

## Im RIS seit

14.11.2019

## Zuletzt aktualisiert am

14.11.2019

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)